

## BGH, Urteil vom 14.12.1960 – IV ZR 137/60LG Freiburg; OLG Karlsruhe25.02.1960

### Titel:

BGH: Urteil vom 14.12.1960 - IV ZR 137/60

### Normenkette:

§ 57 BEG

### Amtlicher Leitsatz:

**Ein Familienoberhaupt, das für seine Familienangehörigen Aufwendungen im Sinne des §57  
BEG aus seinem Vermögen bestritten hat, ist zur selbständigen Geltendmachung von  
Ersatzansprüchen berechtigt, soweit es zur Schädigungszeit unterhaltspflichtig war.**

XXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Verkündet am 14. Dezember 1960

Schorm, Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

### Text1

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1960 unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr. v. Werner, Maaß, Wilden und Dr.  
Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Entschädigungs senats in Freiburg des  
Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. Februar 1960 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Der 1924 geborene jüdische Kläger wanderte 1938 gemeinsam mit seinen Eltern von Deutschland  
nach Columbien aus. Die gesamten Auswanderungskosten für die Familie wurden von dem Vater  
Klägers, XXXX H., getragen. XXXX H. hat 1955 diese Aufwendungen im Entschädigungsverfahren  
geltend gemacht, Auch die Bescheide vom 4. Mai und 5. Juni 1956 hat ihm das Bundesamt für die  
Wiedergutmachung die Ansprüche auch zuerkannt, die festgestellten Aufwendungen jedoch - weil  
nach Ansicht des Bundesamts in Reichsmark entstanden - im Verhältnis 10 : 2 Deutsche Mark  
umgestellt.

XXXX H. hat am 7. November 1956 Klage erhoben und dieser geltend gemacht, er habe die  
Auswanderungskosten nicht in Reichsmark, sondern in ausländischer Währung ent[xxxxx]htet. Die  
Klage richtete sich gegen beide Bescheide, obwohl das Bescheid vom 5. Juni 1956 infolge des am 3.  
Juli 1956 erwarteten Rechtsmittelverzichts rechtskräftig war. Im Frühjahr 1957 kehrten XXXX H. und  
seine Ehefrau nach Deutschland zurück. Sie machten dann auch Ansprüche auf Entschädigung für  
Auswanderungskosten und Soforthilfe geltend. Am 23. Mai 1957 erlossen die Eheleute H. und das

beklagte Land einen [xxxxx] gleich, in dem sich u.a. [X] H. verpflichtete, die am 7. November 1956 erhobene Klage zurückzunehmen. Die Rücknahme ist am 27. Mai 1957 erklärt worden.

Im Antrag vom 22. November 1957 hat der jetzige Kläger [X] H. Entschädigung für die von seinem Vater für ihn gewendeten Auswanderungskosten begehrt. Das Landesamt für Wiedergutmachung hat diesen Antrag mit Bescheid vom 19. November 1957 mit der Begründung abgelehnt, der Kläger habe, die Aufwendungen von seinem Vater getragen worden seien, keine Einbuße erlitten, die Aufwendungen des Vaters seien durch den Vergleich vom 23. Mai 1957 ausgeglichen.

Zur Begründung der sich gegen diesen Bescheid richtenden Klage hat der Kläger geltend gemacht, der Vergleich binde ihn nicht, da er nicht daran beteiligt gewesen sei, seine Ansprüche seien durch den Vergleich nicht erledigt. Er hat die Verurteilung des Landes zur Zahlung von 1.780 DM begehrt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, die für die Person des Klägers entstandenen, von seinem Vater aufgewendeten Auswanderungskosten seien von dem hierzu berechtigten Vater geltend gemacht worden und durch die rechtskräftigen Bescheide vom 4. Mai und 5. Juni 1956 erledigt. Da die Rechtskraft erst nach der Veröffentlichung des Bundesentschädigungsgesetzes eingetreten sei, habe ein neuer Antrag über die Auswanderungskosten nicht mehr gestellt werden können; der Kläger sei dazu außerdem nicht aktiv legitimiert.

Mit der Berufung hat der Kläger den Anspruch weiterverfolgt. Er hat sich gegen die Auffassung des Landgerichts gewandt, daß bei einer Familienauswanderung ausschließlich das Familienoberhaupt zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs wegen der Auswanderungskosten legitimiert sei.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen in der mündlichen Verhandlung auf 1.726,13 DM ermäßigten Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Die Revision ist nicht begründet.

Die Entscheidung hängt, da die Voraussetzungen der §1 Abs. 1, §2 BEG in der Person des Klägers angesichts der Auswanderung gerade 1938 und der damaligen Zustände in Deutschland unbedenklich zu bejahen sind, in erster Linie von der Frage ab, wem die Berechtigung zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs hinsichtlich der Auswanderungskosten im Falle einer Familienauswanderung zusteht.

I.

Das Oberlandesgericht hat diese Berechtigung lediglich dem Vater des Klägers, Rudolf H., zugebilligt.

Es hat eingeräumt, der Anspruch auf Entschädigung gemäß §57 BEG stehe grundsätzlich jedem Verfolgten zu, durch dessen Auswanderung notwendige Aufwendungen entstanden seien. Jeder Verfolgte habe daher einen eigenen Anspruch. Eine Schädigung des Vermögens des Verfolgten, insbesondere seines Inlandsvermögens, sei dabei, abweichend von den für die Ansprüche aus §56 BEG geltenden Voraussetzungen, nicht erforderlich. Es sei deshalb grundsätzlich auch ohne Bedeutung, von wem die Aufwendungen erbracht worden seien.

In den Fällen der Familienauswanderung sei jedoch das Familienoberhaupt jedenfalls dann zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche für die notwendigen Aufwendungen der Auswanderung der minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder berechtigt, wenn diese

Aufwendungen von ihm in Erfüllung seiner Unterhaltungspflichten getragen worden seien. Der Kläger sei im Zeitpunkt der Auswanderung erst 14 Jahre alt gewesen.

Sein Unterhalt sei von seinem Vater Gestritten und aus dessen Vermögen seien die Aufwendungen gezahlt worden. Die Aufbringung dieser Kosten sei daher im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung des Vaters  H. gegenüber seinem damals noch minderjährigen Sohne, dem Kläger, erfolgt.

## II.

Die Revision bezieht sich zur Begründung ihrer abweichenden Ansicht auf §9 Abs. 4 BEG, auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 29. Oktober 1958 - IV ZR 148/58 - (RzW 59, 74 Nr. 24), schließlich auf die Regelung der §§115 ff BEG und des §1648 BGB. Sie meint, der Vater des Klägers habe zur Geltendmachung der Entschädigung wegen der Auswanderungskosten für diesen dessen besonderer Vollmacht bedurft. Da er diese nicht gehabt und der Vergleich vom 23. Mai 1957 den Anspruch des Klägers nicht besonders einbezogen habe, sei über diesen Anspruch auch noch nicht rechtskräftig entschieden worden.

## III.

Die Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

### 1.

In der grundsätzlichen, die Zulassung der Revision bedingenden Rechtsfrage, zu der näher Stellung zu nehmen der Senat bisher, insbesondere in den Urteilen vom 9. Oktober 1957 - IV ZR 147/57 - (insoweit nicht veröffentlicht, vgl. LM Nr. 3 zu §57 BEG 1956 = RzW 1958, 74 Nr. 32) und vom 22. Mai 1959 - IV ZR 15/59 - (LM Nr. 8 zu §141 BEG 1956 = RzW 1959, 412 Nr. 60), keine Veranlassung hatte, ist im Ergebnis der Auffassung des Oberlandesgerichts beizutreten. Ein Familienoberhaupt, das für seine Familienangehörigen Aufwendungen im Sinne des §57 BEG aus seinem Vermögen bestritten hat, ist zur selbständigen Geltendmachung von Ersatzansprüchen berechtigt, soweit es zur Schädigungszeit unterhaltspflichtig war (vgl. van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, §57, Anm. 4 a S. 313 [314]).

Der Rechtsgrund hierfür ergibt sich allerdings nicht daraus, daß im Falle der Familienauswanderung die für die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen vom Familienoberhaupt gemachten Aufwendungen als Teil seiner eigenen notwendigen Aufwendungen für die Auswanderung anzusehen sind (so noch: OLG München vom 28. Juli 1960, RzW 1960, 559 Nr. 18; Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, 2. Aufl., §57 BEG, Anm. 15 S. 434). Denn, wie vom Senat in der vorerwähnten Entscheidung vom 29. Oktober 1958 ausgesprochen und unten noch näher zu berühren ist, sind die für den einzelnen verfolgten Familienangehörigen aufgewandten Kosten Gegenstand eines diesem selbständig zustehenden Entschädigungsanspruchs. Das verfolgte Familienoberhaupt ist aber zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs gegen das beklagte Land, neben dem verfolgten Familienangehörigen, berechtigt.

Der Anspruch des Klägers auf Ersatz der Auswanderungskosten gemäß §57 BEG ist zwar nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 22. Mai 1959, a.a.O.) unabhängig davon, ob er selbst als Verfolgter oder ob ein Dritter die Aufwendungen gemacht hat; es kommt nur darauf an, daß sie überhaupt tatsächlich entstanden sind. Andererseits beschränken sich die engen rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vater und dem - hier jedenfalls noch zur Zeit der Familienauswanderung - unterhaltsberechtigten Kind nicht auf die Aufwendungen für eine lebensnotwendige Auswanderung des Kindes, sondern erstrecken sich auf alle Maßnahmen, die mit der Auswanderung in unmittelbarem Zusammenhange stehen, wozu auch die Geltendmachung von Entschädigungsforderungen für die Kosten der Auswanderung gehört. Ist das Familienoberhaupt,

wie hier, verfolgt und hat es die - im einzelnen erfahrungsgemäß meist gar nicht mehr aufzuschlüsselnden - Aufwendungen für die Auswanderung gleichfalls verfolgter unterhaltsberechtigter Familienangehöriger gemacht, dann hat es in der Höhe der Gesamtaufwendungen bis zu deren Höchstbetrag (5.000 DM für jedes ausgewanderte Familienmitglied, §57 Abs. 3 BEG) das Recht zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs.

Mit der - wie hier - erfolgreichen Geltendmachung dieses Ersatzanspruchs durch das Familienoberhaupt erlischt das Recht des einzelnen Familienangehörigen, selber diejenigen Aufwendungen für die Auswanderung geltend zu machen, die das Familienoberhaupt auf Grund seiner zur Zeit der Auswanderung bestehenden Unterhaltspflicht aus seinem Vermögen bestritten hat. Es würde dem Sinn und Zweck des Entschädigungsrechts, grundsätzlich nur den einem Verfolgten unmittelbar entstandenen Schaden zu ersetzen, zuwiderlaufen, wenn es dem Kläger nach Deckung des seinem Vater durch Aufwendung der Auswanderungskosten entstandenen Schadens gestattet wäre, dadurch zu einer vom Gesetzgeber nicht gebilligten Doppelentschädigung zu gelangen, daß er unter den geschilderten Umständen auch seinerseits noch befugt wäre, seinen Ersatzanspruch gemäß §57 BEG gegen das beklagte Land geltend zu machen. Zwar soll grundsätzlich die Frage des Ausgleichs zwischen dem Verfolgten und dem Aufwendenden die Entschädigungsorgane, auch im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens (§179 BEG), nicht belasten; dieser Ausgleich bleibt der Regelung der Beteiligten vorbehalten. Es würde aber gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn unter den hier vorliegenden Umständen ein Kind seinen Vater an der Geltendmachung der für dieses im Rahmen der Familienauswanderung gemachten Aufwendungen hindern oder, nach Befriedigung des von dem Vater für das Kind miterhobenen Ersatzanspruchs, nochmals in eigenem Namen mit dem gleichen Anspruch an das beklagte Land herantreten konnte. Einem solchen Vorgehen würde der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegenstehen. Bejaht man in diesem Sinne eine selbständige Klageberechtigung des Vaters, und zwar ohne besondere Abtretungserklärung oder Vollmacht des Klägers, so ist darin die Berechtigung zur Verfügung über den Anspruch im Prozeß auch im Vergleichswege eingeschlossen. Eine - wie ausgeführt, lediglich zur gesetzlich unzulässigen Doppelentschädigung führende - weitere Anspruchsberechtigung des Klägers selbst ist daher im vorliegenden Falle zu verneinen, obwohl der Kläger an dem von seinem Vater geschlossenen Vergleich prozessual nicht beteiligt war.

2.

Die Bestimmung des §9 Abs. 4 BEG steht dem nicht entgegen. Denn diese Vorschrift behandelt den Vorteilsausgleich, der dann nicht eintritt, wenn Leistungen auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Unterhaltspflicht erbracht worden sind. Hier dagegen handelt es sich um die Frage, wer zur Geltendmachung eines entstandenen Schadens berechtigt ist.

Auch die vorerwähnte Entscheidung des Senats vom 29. Oktober 1958 steht der obigen Auffassung nicht entgegen. Wie hier lediglich ausgesprochen, sieht der Gesetzgeber die für mehrere Familienmitglieder aufgewandten Auswanderungskosten nicht als Kosten der Auswanderung der Gesamtfamilie oder des Familienoberhauptes an und macht sie nicht als solche zum Gegenstande der Entschädigung; vielmehr sind die für den einzelnen Verfolgten aufgewandten Kosten Gegenstand eines selbständigen Entschädigungsanspruchs, so daß in seiner Person die tatbestandmäßigen Voraussetzungen des §57 Abs. 1 und 2 BEG erfüllt sein müssen. Damit wird aber, wie das Oberlandesgericht zutreffend hervorhebt, nur die mit Rücksicht auf §57 Abs. 3 BEG bedeutsame Selbständigkeit des Anspruchs jedes einzelnen Familienmitgliedes festgestellt. Dagegen kann aus der Entscheidung nicht, wie die Revision meint, gefolgert werden, das Familienoberhaupt sei zur Geltendmachung der in Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht für minderjährige Kinder getragenen notwendigen Auswanderungsaufwendungen nicht berechtigt.

Fehlt geht auch der Hinweis der Revision auf die gesetzliche Regelung bei der Entschädigung wegen Ausbildungsschadens (§§115 ff BEG) und auf den §1648 BGB. Denn in dem erstgenannten Fall, in dem allerdings der Verfolgte anspruchsberechtigt ist, auch wenn die Ausbildungskosten ganz oder teilweise von anderer Seite getragen worden sind, läßt das BEG, ebenso wie in seinem §57, die Frage unberührt, ob der Unterhaltspflichtige wegen seiner in Erfüllung der Unterhaltspflicht gemachten Aufwendungen gegenüber dem Verfolger auch selbst klageberechtigt ist, so daß in einem solchen Falle ebenfalls auf Gesichtspunkte außerhalb des BEG zurückgegriffen, eine Doppelentschädigung allerdings auch hier vermieden werden müßte. §1648 BGB andererseits betrifft lediglich die Frage, ob Eltern für Aufwendungen, die sie bei der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes gemacht haben, von diesem Ersatz verlangen können, was den vorliegenden Rechtsstreit nicht berührt.

3.

Das Oberlandesgericht hat nach alledem mit Recht angenommen, der Vater [REDACTED] H[REDACTED] sei legitimiert gewesen, auch die durch die Auswanderung des Klägers entstandenen Aufwendungen in eigenem Namen geltend zu machen, und es sei über die jetzt mit der Klage erhobenen Ansprüche bereits rechtskräftig entschieden worden. Die Revision irrt, wenn sie annimmt, [REDACTED] H[REDACTED] habe zu dieser Geltendmachung einer besonderen Vollmacht seines Sohnes, des Klägers, bedurft. Sie irrt auch, wenn sie meint, der Vergleich vom 23. Mai 1957 habe sich auf den Entschädigungsanspruch des Klägers nur beziehen können, wenn er auf diesen ausdrücklich erstreckt worden wäre. Im Gegenteil trifft das Oberlandesgericht das Richtige, wenn es ausführt, es hätte umgekehrt in dem Vergleich besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen, wenn die durch die Auswanderung des Klägers entstandenen notwendigen Aufwendungen vom Vergleich hätten ausgenommen werden sollen.

IV.

Aus diesen Gründen und, weil auch im übrigen gegen die Ausführungen des angefochtenen Urteils rechtliche Bedenken nicht bestehen, ist die Revision des Klägers mit der sich aus den §§209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, §97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 14.12.1960 – IV ZR 137/60, BeckRS 1960, 31393724